



Stadt Haslach

Am Marktplatz 1

77716 Haslach im Kinzigtal

Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan

**Bebauungsplan: „Lautenbachergasse – Sandhaasenthalde
(Erweiterung)“**

**in der Fassung der 4. Änderung mit planungs-
rechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvor-
schriften zum Bebauungsplan**

Ausgefertigt: Lahr/Haslach,

Planer:

Bürgermeister:

Philipp Saar

1. Allgemeines

1.1 **Erfordernis der Planänderung**

Die Nachfrage nach Bauplätzen ist in der Stadt Haslach sehr groß. Um dem Bedarf insbesondere innerhalb des bebauten Bereichs anstelle auf der grünen Wiese nachzukommen, liegt das Augenmerk dabei vermehrt auf innerstädtischen Freiflächen und Baulücken.

In Verlängerung des bestehenden Straßenzugs des Leimengrubwegs kann mit Anschluss an die dort vorhandene Wendeplatte ohne zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen ein Wohnbauprojekt auf dem abgetrennten, neu gebildeten Flst. Nr. 2804/1 geschaffen werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lautenbachergasse-Sandhaasenthalde (Erweiterung)“ aus dem Jahr 1985. Es ist dort als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um die planungsrechtlichen Weichen für eine Bebauung stellen zu können, ist eine punktuelle Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.2 **Ziele und Zwecke der Planänderung**

Im Rahmen dieser 4. Änderung des Bebauungsplans soll ein Teil der öffentlichen Grünfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Diese Änderung erfolgt in einem sog. Deckblattverfahren und durch punktuelle Änderung der Schriftlichen Festsetzungen.

Aufgrund des amtlichen Leitsatzes, wonach die Umnutzung einer öffentlichen Grünfläche in eine bauliche Nutzung eine "andere Maßnahme der Innenentwicklung" gemäß § 13a Abs. 1 Alt. 3 BauGB darstellt, ist die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren möglich.

Voraussetzung ist, dass die zusätzliche Grundfläche, die durch die Änderung ermöglicht wird, weniger als 20.000 m² Grundfläche umfasst. Der Änderungsbereich weist eine Größe von ca. 716 m² auf. Da die Grundflächenzahl auf maximal 0,4 festgesetzt wird, entsteht eine zusätzliche Grundfläche von ca. 287 m².

Unter Berücksichtigung weiterer Bebauungsplanverfahren im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang werden somit weniger als 20.000 m² anrechenbare Grundfläche festgesetzt.

Des Weiteren ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nur möglich, wenn die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durch die Planung nicht berührt werden und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht. Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Aspekte wurden geprüft und festgestellt, dass bei der 4. Änderung dieses Bebauungsplans die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Inhalt der Planung stellt keine Nutzung oder Vorhaben dar, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten, werden nicht beeinträchtigt. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB vor. Auf Ziffer 2.3 dieser Begründung wird verwiesen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Planänderung

Die Bebauungsplanänderung erfolgt hinsichtlich des zeichnerischen Teils punktuell in Form eines sog. Deckblatts. Der Geltungsbereich ist unter Anlage 3 dargestellt.

Er umfasst das neu gebildete Grundstück Flst. Nr. 2804/1 (Teil vom bisherigen Flst. Nr. 2804) mit einer Fläche von ca. 716 m².

Die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen werden zudem punktuell geändert bzw. ergänzt. Diese Änderungen/Ergänzungen gelten jedoch nur für den Änderungsbereich.

1.4 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück Flst. Nr. 2804/1 befindet sich in Privateigentum.

1.5 Vorbereitende Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft, bestehend aus der Stadt Haslach sowie den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach, ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zukünftig soll für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche (=FNP) in Gestalt eines allgemeinen Wohngebiets (=BPlan) ausgewiesen werden. Diese Umwandlung erfolgt analog der westlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Auszug aus dem FNP:



Diese Bebauungsplanänderung entwickelt sich somit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Zweistufige Bauleitplanung). Er wird daher im Wege der Berichtigung zeitnah angepasst (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB).

2. Inhalt der Planänderung

Gegenstand dieser 4. Änderung ist der gemeinsame zeichnerische Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Lautenbachergasse-Sandhaasentalde (Erweiterung)“ in der Fassung vom 31.01.1984, der mittels eines Deckblatts überlagert wird.

Die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.04.1985 werden zudem für diesen Änderungsbereich punktuell geändert bzw. ergänzt.

2.1 Änderung in Form eines punktuellen Deckblatts

Der Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Ausweisung von Baugrenzen definiert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) auf maximal 0,8 in der neuen Nutzungsschablone für den Änderungsbereich festgelegt. Im Vergleich zu den Regelungen auf den Nachbargrundstücken wird sie um 0,1 hinsichtlich der GRZ bzw. um 0,4 hinsichtlich der GFZ erhöht, um eine wirtschaftliche Ausnutzung der Fläche gewährleisten zu können. Diese Bebauungsplanänderung basiert auf den aktuellen Rechtsgrundlagen. Daher erfolgt die Flächenberechnung nach der BauNVO in der derzeit gültigen Fassung.

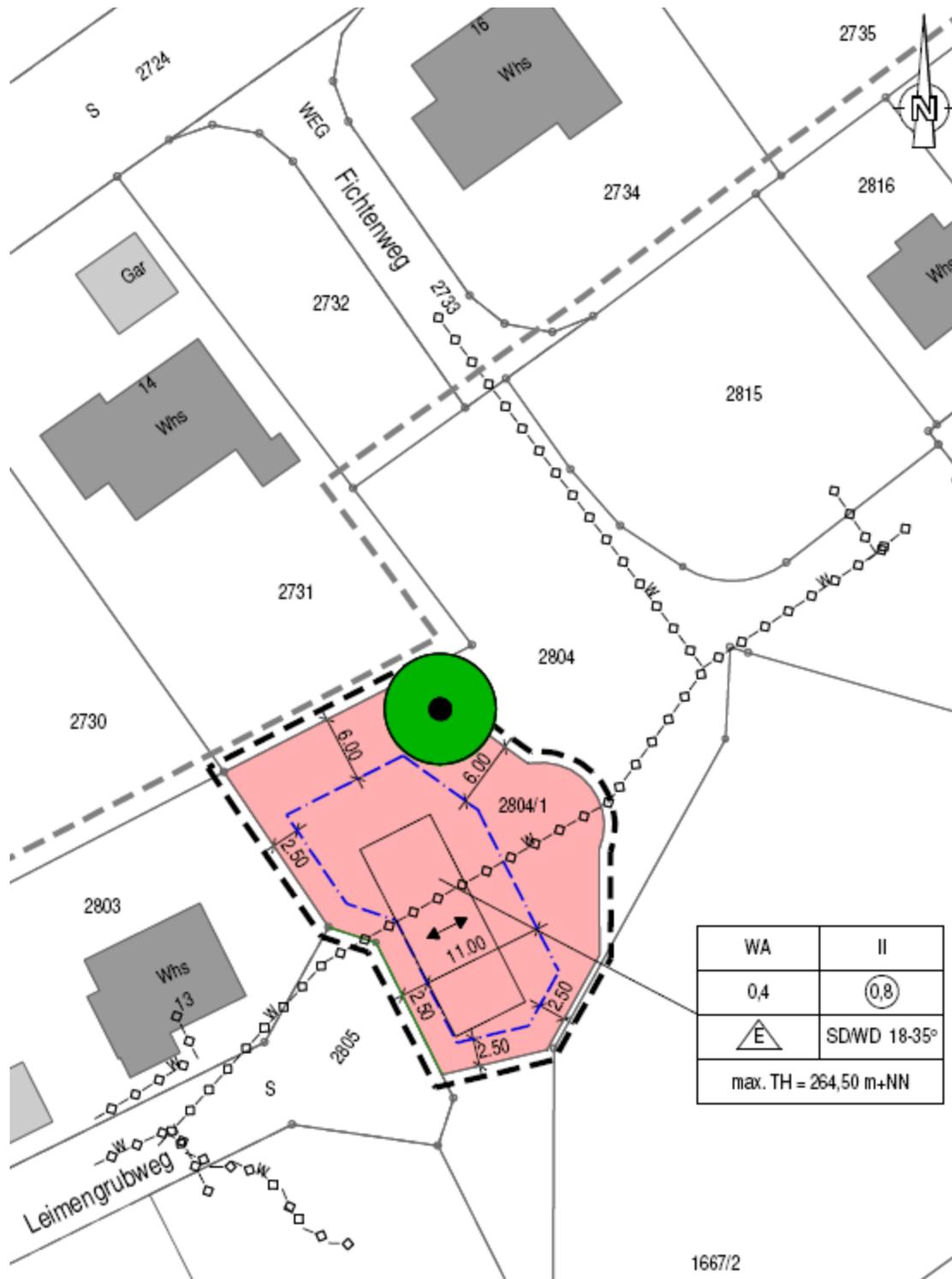
Die Zahl der Vollgeschosse ist in Fortführung des Bestands auf maximal zwei Vollgeschosse geregelt. Auch die festgesetzte offene Bauweise in Form von Einzelhäusern wird auf den Änderungsbereich übertragen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die Höhe der baulichen Anlagen über die Festsetzung einer Sockelhöhe sowie einer Traufhöhe definiert. Aufgrund des Fehlens eines sinnvollen unteren Bezugspunkts wird die Traufhöhe bezogen auf m+NN festgesetzt. In relativen Höhen liegt die Traufhöhe bei ca. 3,50 m über dem Straßenniveau des Leimengrubwegs. Auf die Beschränkung einer Sockelhöhe wird verzichtet, um hier Flexibilität aufgrund der schwierigen topografischen Verhältnisse zu schaffen.

Als Dachform der Hauptgebäude sind Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer (einschließlich Zeltdach) sowie gegeneinander versetzte Pultdächer mit einem Höhenversatz von maximal 1,30 m zugelassen. Die Dachneigung darf 18-35° betragen. Diese Regelungen wurden etwas freier im Vergleich zu den rechtskräftigen Festsetzungen getroffen. Durch die Zulässigkeit einer flacheren Dachneigung und der Option, auch ein asymmetrisches Dach auszubilden, kann eine an die örtliche Situation angepasste, verträgliche Bebauung an exponierter Stelle ermöglicht werden.



**Geplante Änderung
(Deckblatt)**



2.2 Punktuelle Änderung/Ergänzung der rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich

An den rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen wird weitestgehend festgehalten. In Kenntnis des geplanten Bauvorhabens bzw. aufgrund der Anforderungen durch die Topografie werden einzelne Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Um eine Gleichstellung der im Deckblatt zum zeichnerischen Teil getroffenen Einträge in der Nutzungsschablone zu erreichen, werden die textlichen Regelungen zur Gebäudehöhe sowie zur Dachgestaltung entsprechend angepasst.

Zudem wird die Regelung für Garagen neu gefasst. Aufgrund der Topografie ist z.B. die Umsetzung eines 5 m tiefen Stauraums vor Garagen wirtschaftlich kaum möglich. Die neue Regelung wird auch auf Carports und Stellplätze erweitert. Sie dürfen im Änderungsbereich auch außerhalb der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksfläche erstellt werden. Es werden lediglich Mindestabstände zur öffentlichen Verkehrsfläche geregelt. Garagen und Carports, die mit ihrer Längsseite an die Straßenbegrenzungslinie gestellt werden, müssen mindestens einen Abstand von 1,00 m einhalten. Bei Garagen, die mit ihrer Zufahrtsseite an die Straßenbegrenzungslinie gestellt werden, beträgt der Mindestabstand 2,50 m, bei Carports, die mit ihrer Zufahrtsseite an die Straßenbegrenzungslinie gestellt werden, 1,00 m. Diese Maße werden jeweils von der äußeren Dachkante gemessen.

Aufgrund der anspruchsvollen Geländesituation werden die Festsetzungen zur Grundstücksgestaltung gelockert. Die Höhenbeschränkung für talseitige Geländeaufschüttungen entfällt. Die Höhe wird durch die tatsächliche Oberkante des fertigen Fußbodens des ersten, talseitig in Erscheinung tretenden Geschosses vorgegeben.

Da eine Bebauung an dieser Stelle zwangsläufig ohne den Bau von Stützmauern nicht auskommt, wird diesbezüglich eine neue Festsetzung aufgenommen. Notwendige, talseitig in Erscheinung tretende Stützmauern müssen ab einer Höhe von 1,50 m begrünt/bepflanzt und als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

Sie sollen, sofern bautechnisch möglich, vorzugsweise in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) ausgeführt werden.

2.3 Umwelt/Artenschutz

Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung wurde ein Umweltbeitrag sowie ein Artenschutz-Relevanzcheck erarbeitet. Diese Fachbeiträge sind als Anlagen 4 und 5 Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

2.3.1 Umweltbeitrag

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB sind jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Daher wurde ein Umweltbeitrag erarbeitet, der unter Anlage 4 Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung ist. Darin wurden die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter (Mensch, Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) untersucht.

Durch die geplante Erschließung und Bebauung entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Basierend auf dem Ergebnis wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

- Beleuchtung
- Gehölzpflanzungen und Ansaaten
- Erhalt der Roteiche
- Garten- und Belagsflächen
- Dachbegrünung

Zudem wurden auch die Empfehlungen zur Erhaltung weiterer vorhandener Bäume und zu Stützmauern eingearbeitet.

Die geltenden grünplanerischen Festsetzungen für das Gesamtgebiet bleiben weiterhin rechtskräftig.

2.3.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben. Es ist jedoch sinnvoll, eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, ob aufgrund der Biotopausstattung des Gebiets geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind.

Deshalb wurde der faunistische Artenschutz im Rahmen eines externen Gutachtens untersucht. Der Artenschutz – Relevanzcheck, erstellt vom Büro für Landschaftsplanung Zurmühle aus Waldkirch in der Fassung vom 13.01.2023 ist Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung unter Anlage 5.

Im Folgenden wird die zusammenfassende naturschutz- bzw. artenschutzfachliche Bewertung des Gutachtens zitiert:

„Aufgrund von Größe (kleines Flurstück), Exposition (Nordhang/verschattet), Lage (vergleichbare und bessere Habitate angrenzend verfügbar) und der Habitatausstattung ist das Plangebiet für den Artenschutz von untergeordneter Bedeutung.

Das Plangebiet wird hinsichtlich seines Artenbestands bzw. Artenpotenzials verarmt, noch artenschutzrelevant beurteilt. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a) einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III).

Nach Einschätzung des Verfassers ist auf der Grundlage einer zweimaligen Übersichtsbegehung mit Arterfassung (Reptilien) und einhergehender Prüfung der vorhandenen Lebensraumstrukturen (Habitatpotenzial) mit dem vorliegenden Relevanzcheck eine abschließende Einschätzung artenschutzrelevanter Sachverhalte möglich. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden unter worst-case Annahmen abgeleitet. Vertiefende Erhebungen sind nach Einschätzung des Verfassers daher nicht erforderlich.“

Die im Artenschutzgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung (Kapitel 5, Artenschutz-Relevanzcheck) wurden in Kapitel 3.2 Maßnahmen zum Artenschutz des Umweltbeitrags eingearbeitet und entsprechend in diese Bebauungsplanänderung übernommen.

Hierbei handelt es sich um:

- Vermeidungsmaßnahme Vögel – Bauzeitenregelung
- Ersatzpflanzung Vogelnährgehölze
- Vorsorgemaßnahme Amphibien

2.4 Waldabstand/Waldfläche

Auf einer kleinen Teilfläche im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Dieser reicht mit einer Fläche von ca. 150 m² in den Änderungsbereich hinein. Es handelt sich um einen Wald-Mischbestand aus Laub- und Nadelgehölzen im Alter zwischen 25 und 80 Jahren, der im Zuge der Bebauung beseitigt wird. Nach § 9 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dafür ist ein Waldumwandlungsantrag zu stellen. Dieser wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens behandelt.

Neben dem Waldumwandlungsantrag ist ein forstrechtlicher Ausgleich für diese Waldfläche erforderlich. Dieser soll in Abstimmung mit dem Amt für Waldwirtschaft durch Ausweisung einer Stilllegungsfläche erfolgen. Eine geeignete Fläche hierfür liegt im Urenwald. Der entsprechende forstrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens behandelt. Die entstehenden Kosten sind vom Veranlasser der Bebauungsplanänderung zu tragen und berechnen sich nach den anfallenden Ökopunkten.

Um für die Neubebauung den erforderlichen Mindestwaldabstand sichern zu können, wird die Stadt Haslach im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine Baulast zur niederwaldartigen Bewirtschaftung der betroffenen Waldfläche übernehmen.

2.5 Verkehrssituation/Abfallentsorgung

Die Erschließung des Änderungsbereichs und somit auch die Abfallentsorgung erfolgt über den bestehenden Leimengrubweg. Die vorhandenen Grenzverläufe der öffentlichen Verkehrsfläche bleiben unverändert bestehen.

Der Grundstücksbesitzer kann die Abfallbehälter (Graue Tonne, Grüne Tonne, Gelbe Säcke) sowie die sonstigen Abfälle (Sperrmüll und Grünabfälle) entlang der mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (bis 10,70 m Länge) befahrbaren öffentlichen Erschließungsstraße zur Abholung bereitstellen. Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.

Der bestehende Fuß Verbindungsweg zur Anbindung des Leimengrubwegs mit der Sandhaasenhalde bleibt bestehen, wird jedoch im Einvernehmen mit der Bauherrschaft verlegt. Das Recht zur Entscheidung über die Ausbauqualität sowie endgültige Lage obliegt der Stadt Haslach.

2.6 Technische Ver- und Entsorgung

Die Leitungsnetze im öffentlichen Raum werden durch diese Bebauungsplanänderung in ihrem Bestand nicht berührt. Eine Verlegung ggfs. im Änderungsbereich befindlicher Versorgungsleitungen erfolgt auf Kosten der Bauherrschaft.

2.7 Altlasten

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans sind der Stadt Haslach keine Altlasten bekannt.

Werden bei Abbruch- oder Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Hausmüll, Deponiegas, Mineralöl, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz oder das Amt für Umweltschutz, zu unterrichten. Die Abbruch- bzw. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

2.8 Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung bzw. dieser Änderung keine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt.

Der Stadt Haslach liegen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet vor bzw. traten im Rahmen der bisherigen Bautätigkeiten nicht auf.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt werden.

3. Bebauungsvorschriften / Gemeinsamer zeichnerischer Teil

Die rechtskräftigen Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.04.1985 werden durch § 2 der Satzung für den Änderungsbereich punktuell geändert bzw. ergänzt. Sie gelten **nur für den Änderungsbereich des Deckblatts**. Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen.

Die Änderungen im gemeinsamen zeichnerischen Teil erfolgen im sog. „Deckblattverfahren“. Für den Änderungsbereich werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 31.01.1984 überlagert (Deckblatt unter Anlage 3).

Im Rahmen dieser 4. Bebauungsplanänderung wurden die B-Grunddaten im Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil aktualisiert.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert bestehen (Stand Aufstellung des Bebauungsplans einschließlich der rechtskräftigen Änderungen).

4. Umweltverträglichkeit

Die Umnutzung einer öffentlichen Grünfläche in eine bauliche Nutzung stellt eine "andere Maßnahme der Innenentwicklung" dar. Die zusätzlich zulässige Grundfläche liegt bei ca. 287 m². Es können die Vorschriften nach § 13a BauGB – beschleunigtes Verfahren – angewendet werden. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB kann von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Eingriffe, die auf Grund dieser Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aus diesem Grund ist hierfür kein Ausgleich erforderlich.

Die geltenden grünplanerischen Festsetzungen für das Gesamtgebiet bleiben weiterhin rechtskräftig.

5. Auswirkungen

5.1 Infrastruktur

Durch diese Bebauungsplanänderung wird keine Herstellung oder Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen erforderlich.

5.2 Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich. Das neue Grundstück Flst, Nr. 2804/1 wurde über einen Fortführungsnachweis gebildet.

5.3 Kosten

Durch diese 4. Änderung des Bebauungsplans entstehen Planungskosten für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans sowie für die Fachbeiträge Arten- und Naturschutz. Zudem entstehen Kosten für Maßnahmen zum Umwelt- bzw. Artenschutz. Die Kosten sind vom Verursacher der Bebauungsplanänderung zu tragen.

5.4 Erschließung / Technische Ver- und Entsorgung

Die Bebauungsplanänderung verursacht, ausgenommen der ggfs. erforderlichen Verlegung betroffener Versorgungsleitungen im Änderungsbereich sowie des Fußwegs, keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt in Form von Hausanschlussleitungen.

6. Nachrichtlich übernommene Hinweise

6.1 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Merkblatt „Bebauungsplan“

Auf den Inhalt dieses Merkblatts wird verwiesen. Der aktuelle Stand kann im Internet unter: www.ortenaukreis.de eingesehen werden.

6.2 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Aufgestellt: Lahr, 13.01.2023

Kappis Ingenieure GmbH

gez. Kerstin Stern
Dipl.-Ing. Stadtplanerin